

# ARBEITSRECHT HALLE: ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

## **Wann hat ein Bewerber Anspruch auf Schadensersatz?**

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 12.12.2017, Az.: 9 AZR 152/17, entschieden, dass ein nicht berücksichtigter Bewerber nur dann einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Abbruch des Auswahlverfahrens haben kann, wenn er zuvor die Fortführung des abgebrochenen Auswahlverfahrens im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes geltend gemacht hat, wenn ihm dies zumutbar und möglich war. In diesem Zusammenhang führte das Bundesarbeitsgericht aus, dass dann, wenn ein Bewerber nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Abbruchmitteilung einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellt, der Dienstherr darauf vertrauen darf, dass der Bewerber den Abbruch des Auswahlverfahrens selbst nicht angreift, sondern sein Begehren im Rahmen einer neuen Ausschreibung weiterverfolgen wird (vgl. Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 03.12.2014, Az.: 2 A 3.13 – Rn. 24).

Im Übrigen hat das Bundesarbeitsgericht in diesem Urteil ausgeführt, dass der Schadensersatzanspruch unabhängig vom Amtshaftungsanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB sowie § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 33 Abs. 2 GG als Schutzgesetz folgt. Nach dieser Entscheidung stehen dem zurückgewiesenen Bewerber nur dann Schadensersatzansprüche zu, wenn ihm an Stelle des Konkurrenten das Amt hätte übertragen werden müssen (BAG Urteil vom 12.10.2010, Az.: 9 AZR 554/09 – Rn. 68). Hierfür müsse festgestellt werden, dass ein hypothetischer Kausalverlauf bei rechtmäßigem Vorgehen des Arbeitgebers zu einer Entscheidung geführt hätte, die für die schadensersatzbegehrende Partei günstiger gewesen wäre (BAG a.a.O.). Dies erfordere eine Reduktion des dem Arbeitgeber zustehenden Auswahlermessens auf Null. Eine solche Reduktion sei nur dann anzunehmen, wenn der zurückgewiesene Bewerber nach den in Art. 33 Abs. 2 GG genannten Kriterien der bestqualifizierte Bewerber sei. Erst, wenn die klagende Partei ihrer diesbezüglichen Darlegungslast genügt habe, obliege es dem Arbeitgeber, dem Vortrag substantiiert entgegenzutreten.